

Satzung der Europa-Union Deutschland – Kreisverband Leverkusen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation.
Er führt den Namen **Europa-Union Deutschland – Kreisverband Leverkusen e.V.**, Kurzform **Europa-Union Leverkusen**.
Er ist Mitglied der Union Europäischer Föderalisten (UEF) Brüssel, der Europa-Union Deutschland e.V. und der Europa-Union Deutschland, Europäische Bewegung NRW. Deren Satzungen gelten subsidiär sinngemäß. Das gemeinsame Ziel ist die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf demokratischer Grundlage.
2. Sitz des Vereins ist Leverkusen, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dabei wird der Satzungszweck vor allem verwirklicht durch die bürgernahe Förderung von Völkerverständigung und Toleranz als Grundlage für das friedliche Zusammenwachsen Europas in Freiheit und Demokratie.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Europa-Union Deutschland, Europäische Bewegung NRW oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) durch Ausschluss aus triftigen Gründen.
4. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Wird keine entsprechende Entscheidung getroffen, gilt die Beitragsordnung der Europa-Union Deutschland, Europäische Bewegung NRW, deren Mindestbeiträge nicht unterschritten werden dürfen.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie entscheidet über Anträge und kann dem Vorstand Aufträge erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen vom Vorstand. Er lädt alljährlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Wird so verfahren, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt in jedem Jahr die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Jahr den Vorstand, zwei Kassenprüfer und die Delegierten zur Landesversammlung.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich; diese Tagesordnungspunkte müssen in der Einladung genannt sein.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Der Minderheitenschutz nach § 37 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Vorsitzendem /Vorsitzender
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister / Schatzmeisterin
 - d) Schriftführer/Schriftführerin
 - e) Beisitzern
2. Die unter 1.a) – d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB rechtswirksam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereines und hat beratende Funktion. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende.
2. Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Förderern der Europa-Union zusammen.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde bei der Vereinsgründung am 12.02.2003 in Leverkusen beschlossen und am 8.01.2008 geändert. Sie ersetzt die bisherige Satzung des Kreisverbandes Leverkusen in der Fassung vom 05.01.1988.